

Ausübung bestimmter Tätigkeiten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

4 Beim Arbeitseinsatz sind der Gesundheits- und Arbeitsschutz entsprechend der in Rechtsvorschriften geregelten Verantwortung zu gewährleisten.

5 Die Arbeitszeit der Strafgefangenen richtet sich nach den entsprechenden arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Dazu 1. Durchführungsbestimmung zum StVG:

§ 14

1 Der Einsatz der Strafgefangenen zur Arbeit erfolgt, nachdem ihre gesundheitliche Tauglichkeit für die vorgesehene Tätigkeit ärztlich festgestellt worden ist. Für gesundheitsgeschädigte bzw. bedingt arbeitsfähige Strafgefangene sowie Rekonvaleszenten sind geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

2 Strafgefangenen, die auf Grund eingeschränkter Tauglichkeit nicht in den allgemeinen Arbeitsprozeß eingegliedert werden können, ist nach ärztlicher Konsultation eine geeignete Beschäftigung zu ermöglichen. Mit ihnen sowie mit Strafgefangenen, die sich als Rekonvaleszenten in stationären medizinischen Einrichtungen des Strafvollzuges befinden, sollen arbeitstherapeutische Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 15

1 Die Strafgefangenen sind entsprechend den arbeitsrechtlichen Vorschriften über die für ihre Tätigkeit zu-